

Aktenzeichen: 5 AZR 130/79

LAG Baden-Württemberg (Freiburg) Urteil des BAG vom 10. Juni 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 4 Abs. 1 Satz 1; Tarifvertrag für die
Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreit-
kräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutsch-
land vom 16. Dezember 1966 - TV AL II - §§ 16,
21

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 130/79

8 Sa 120/77 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet am
10. Juni 1981

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juni 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und Fischer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. November 1978 - 8 Sa 120/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Kanadischen Streitkräfte die dem Kläger im Arbeitsvertrag versprochenen Zulagen mit einer tariflichen Lohn-erhöhung teilweise verrechnen durften.

Der Kläger ist seit Oktober 1967 als Koch bei den Kanadischen Streitkräften in L beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag vom 16. Dezember 1966 für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV AL II) Anwendung. Nach Maßgabe eines "Memorandums" der zuständigen Personal-dienststelle vom 26. Mai 1967 erhielt der Kläger eine Leistungszulage von zuletzt 10 % des jeweiligen Grundlohnes und eine persönliche Zulage von 35,-- DM pro Monat.

Ende 1975 boten die Kanadischen Streitkräfte ihren Beschäftigten eine Neuordnung der Arbeitsverhältnisse an. Dazu legten sie den Entwurf eines Arbeitsvertrages vor, der u.a. folgende Bestimmungen enthielt:

"4. Besondere Vereinbarungen/Special Agreements (if applicable)

a) Übertarifliche Entlohnungsbestandteile:

Out of Tariff pay components:

- (1) Leistungszulage 10 %
Efficiency Allowance
- (2) Persönliche Zulage DM
35,-- monatlich
Personal Allowance
- (3) Erschwernispauschale
Severity flat-rate

b)

8. Bei Lohn-/Gehaltsbestandteilen, auf die kein tarifvertraglicher Anspruch besteht, handelt es

- 3 -

sich um freiwillige Leistungen.
Sie können

- a) gegen künftige Erhöhungen
des Arbeitsverdienstes ganz
oder teilweise angerechnet,
- b) mit einer Ankündigungsfrist
von vier Wochen gekürzt
oder entzogen werden.

Einer Kündigung des Beschäfti-
gungsverhältnisses bedarf es
nicht."

Dieses Angebot nahm der Kläger am 15. November
1975 an.

Gestützt auf diese Vereinbarung kündigte die Be-
schäftigungsdienststelle mit einem Memorandum vom 24.
November 1976 an, daß die bisher gewährten Zulagen
ab Januar 1977 gekürzt würden. In einem weiteren "Me-
morandum" vom 8. Dezember 1976 wurde diese Kürzung
wie folgt berechnet: Die Kanadischen Streitkräfte
vergleichen den Gesamtlohn des Klägers (Tariflohn ein-
schließlich der Zulagen) vor der am 1. Februar 1976
in kraft getretenen Tariflohnerhöhung mit dem Gesamt-
lohn des Klägers nach der Tariflohnerhöhung. Der
neue Gesamtlohn des Klägers war danach 82,-- DM hö-
her als der frühere Gesamtlohn. Um 60 % dieser Dif-
ferenz - das sind 49,-- DM - sollten die Zulagen
ab 1. Januar 1977 gekürzt werden. Dagegen wandte
sich der Kläger und verlangte innerhalb der Aus-
schlußfrist des § 49 TV AL II die Weiterzahlung des
ungekürzten Gesamtlohnes.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, auf
die ihm gewährten Zulagen habe er nach § 16 Nr. 1 a
(3) und (4) und nach § 21 Nr. 1 a TV AL II einen ta-
riflichen Anspruch. Da der Tarifvertrag hinsichtlich
der Zulagen keinen Widerrufsvorbehalt enthalte, ver-
stoße der Arbeitsvertrag vom 15. November 1975 (Nr.
8) gegen den Tarifvertrag. Im übrigen sei die teil-
weise Kürzung der Zulagen unbillig, weil es an ei-



- 4 -

nem sachlichen Grund fehle. Dazu hat der Kläger behauptet, die Leistungszulage sei ihm wegen seiner besonderen Leistungen gewährt worden, die er nach wie vor erbringe. Vorsorglich hat er den Arbeitsvertrag vom 15. November 1975 wegen arglistiger Täuschung angefochten; die Beschäftigungsdienststelle habe ihn über die Bedeutung von Nr. 8 des Arbeitsvertrages getäuscht.

Der Kläger hat beantragt,

- 1) die Beklagte zu verurteilen, an ihn 49,-- DM brutto Restlohn für Januar 1977 zu zahlen,
- 2) festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, auch über den 1. Februar 1977 hinaus die gewährte Leistungszulage in Höhe von 10 % des Grundlohnes und die persönliche Zulage in Höhe von 35,-- DM in voller Höhe weiter zu gewähren.

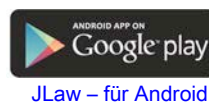
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, nach Nr. 8 des Arbeitsvertrages habe sie die Zulagen kürzen dürfen. Sie habe die fraglichen Zulagen seinerzeit allen Beschäftigten gewährt, um nach der Verlegung des Hauptquartiers und von Truppenteilen der Kanadischen Streitkräfte in den südbadischen Raum einen schnellen Aufbau eines zivilen Personalbestandes zu erreichen. Jetzt gäbe es sachliche Gründe für eine Kürzung. Der Kanadische Verteidigungshaushalt werde derzeit durch die Zulagen sehr viel stärker belastet als im Zeitpunkt der Zusage; der Kanadische Dollar habe gegenüber der Deutschen Mark vom Jahre 1967 bis zum Jahre 1976 erheblich an Wert verloren. Sparmaßnahmen seien unumgänglich geworden. Die übrigen in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Streitkräfte hätten die Löhne schon früher entsprechend gekürzt, so daß zu den dort be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schäftigten Zivilbediensteten ein erhebliches Lohngefälle bestehe. Auch unter den Bediensteten der Kanadischen Streitkräfte selbst bestehe ein solches Lohngefälle, weil bei Neueinstellungen weitgehend der tarifvertragliche Rahmen eingehalten und darüber hinaus keine Zulagen mehr gewährt würden. Das wirke sich störend auf den Arbeitsfrieden aus.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Kanadischen Streitkräfte durften die dem Kläger gewährten Zulagen aus Anlaß der Tariflohnerhöhung kürzen. Das war im Arbeitsvertrag so vereinbart.

I. Der Kläger hat keinen tariflichen Anspruch auf die Zulagen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 TVG).

Nach § 21 Nr. 1 Buchst. a) des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Dezember 1966 - TV AL II - kann die Beschäftigungsdienststelle eine Leistungszulage zahlen. Damit läßt der Tarifvertrag nur einzelvertragliche Vereinbarungen zu; tarifliche Rechte werden damit nicht begründet. Etwas anderes folgt auch nicht aus § 16 TV AL II. Diese Bestimmung schreibt nur die Berechnung des Arbeitsverdienstes vor. In ihr werden alle Lohnbestandteile, die für Arbeitnehmer bei den Alliierten Streitkräften in Frage kommen, aufgezählt. Ansprüche werden damit nicht begründet.



- 6 -

II. Damit hat der Kläger Anspruch auf die Zulagen nur nach Maßgabe seines Arbeitsvertrages. Nach den dort getroffenen Vereinbarungen durften die Kanadischen Streitkräfte die Zulagen kürzen.

1. Maßgebend sind die Vereinbarungen im Arbeitsvertrag vom 15. November 1975. Auf frühere Vereinbarungen, die die Parteien auf der Grundlage des Memorandums der Kanadischen Streitkräfte vom 26. Mai 1967 getroffen haben könnten, kommt es nicht mehr an. Diese Vereinbarungen sind zeitlich überholt. An ihre Stelle sind die Vereinbarungen des Arbeitsvertrages vom 15. November 1975 getreten.

Dieser neue Arbeitsvertrag ist wirksam zustande gekommen. Die vom Kläger wegen arglistiger Täuschung (§ 123 Abs. 1 BGB) erklärte Anfechtung ist unbegründet. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, die die Revision nicht angegriffen hat, wurde der Kläger nicht getäuscht.

2. Zur Kürzung der Zulagen waren die Kanadischen Streitkräfte nach Nr. 8 Buchst. a) des Arbeitsvertrages berechtigt.

a) Die Kanadischen Streitkräfte haben die Zulagen aus Anlaß einer Tarifloohnerhöhung gekürzt. Dieser Fall ist in Nr. 8 a) des Arbeitsvertrages geregelt. Er ist dadurch gekennzeichnet, daß die Zulage nur in dem Umfang gekürzt werden kann, in dem der Lohn tatsächlich infolge einer Tarifloohnerhöhung steigt. Der sich aus der Tarifloohnerhöhung ergebende Betrag bildet die obere Grenze für jede Kürzung. Dadurch wird sichergestellt, daß dem Arbeitnehmer jedenfalls der Lohn in der bisherigen Höhe verbleibt, daß er also keine Lohnminderung in Kauf nehmen muß.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das ist anders, wenn der Arbeitgeber nach Nr. 8 Buchst. b) des Arbeitsvertrages vorgeht. Dann können dem Arbeitnehmer diese Lohnbestandteile auch mit der Folge entzogen werden, daß der Gesamtlohn geringer wird. Allerdings muß der Arbeitgeber in einem solchen Fall eine Ankündigungsfrist von vier Wochen einhalten, damit sich der Arbeitnehmer auf den geringeren Lohn einstellen kann.

Hier sind die Kanadischen Streitkräfte nach Nr. 8 a) des Arbeitsvertrages vorgegangen. Sie haben die Zulagen aus Anlaß der Tarifloohnerhöhung vom Februar 1976 gekürzt. Dabei haben sie die Kürzung nach der Tarifloohnerhöhung berechnet und sind in dem vorgeschriebenen Rahmen geblieben. So hat das Berufungsgericht das auch gesehen. Es hat in erster Linie untersucht, ob die Kürzung der Zulagen nach dieser Bestimmung des Arbeitsvertrages berechtigt war. Gegen diese Betrachtungsweise hat die Revision keine Einwendungen erhoben. Von ihr ist daher auszugehen.

b) Von der Möglichkeit, die Zulagen mit der Tarifloohnerhöhung zu verrechnen, konnten die Kanadischen Streitkräfte Gebrauch machen, auch ohne daß es auf weitere sachliche Gründe ankam. Zwar kann ein Arbeitgeber, der sich im Arbeitsvertrag das Recht vorbehalten hat, eine übertarifliche Zulage zu kürzen, von diesem Recht im allgemeinen nur nach § 315 Abs. 1 BGB unter Beachtung billigen Ermessens Gebrauch machen (BAG AP Nr. 5 zu § 611 BGB Lohnzuschläge [zu 3 der Gründe]; BAG AP Nr. 6 aaO [zu 3 der Gründe]). Wird aber die außertarifliche Zulage mit der Maßgabe zugesagt, daß sie ganz oder teilweise auf tarifliche Veränderungen angerechnet werden kann, bestimmt der Arbeitgeber nicht mehr einseitig die vertragliche Leistung i.S. des § 315 Abs. 1 BGB. Er hält sich vielmehr im Rahmen des beiderseits Vereinbarten. Die Vertragspartner haben in einem solchen Fall bereits vorab entschieden, daß sie als Grund



- 8 -

für eine Kürzung der außertariflichen Zulagen die Erhöhung der Tariflöhne anerkennen wollen (Urteil des Senats vom 22. August 1979 - 5 AZR 769/77 - [demnächst] AP Nr. 11 zu § 4 TVG Übertarifl. Lohn u. Tarifloohnerhöhung). So liegt der Fall hier. Die Kanadischen Streitkräfte haben die Zulagen mit der Tarifloohnerhöhung verrechnet. Danach kommt es auf die weiteren vom Berufungsgericht erörterten Gründe (Kaufkraftschwund des kanadischen Dollars und die damit verbundenen Sparmaßnahmen, innerbetriebliche Lohngerechtigkeit), die die Verrechnung der Zulagen rechtfertigen sollten, nicht mehr an. Damit sind auch die Angriffe der Revision gegen diesen Teil der Entscheidungsgründe gegenstandslos.

c) Diesem Vorbehalt einer Verrechnung mit Tarifloohnerhöhungen unterlagen alle dem Kläger gezahlten Zulagen. Mit den "Lohnbestandteilen, auf die kein tarifvertraglicher Anspruch besteht", sind alle in Nr. 4 a) des Arbeitsvertrages aufgeführten Zulagen gemeint. Die in Nr. 4 a) und Nr. 8 des Arbeitsvertrages erwähnten Lohnbestandteile sind identisch. Die Regelung der Nr. 8 des Vertrages bezieht sich danach sowohl auf die "Leistungszulage" als auch auf die "Persönliche Zulage".

d) Die Rüge der Revision, nach der teilweisen Verrechnung sei unklar, welche Zulagen der Kläger in Zukunft beanspruchen könne, ist unbegründet. Die Kanadischen Streitkräfte hatten schon in der Berufungsinstanz klargestellt, daß sich die Kürzung von 49,-- DM zunächst voll auf die persönliche Zulage auswirken solle. Danach fiel diese Zulage von zuletzt 35,-- DM ab 1. Januar 1977 ganz weg. Um weitere 14,-- DM verringert sich von diesem Zeitpunkt an die Leistungszulage. Sie beträgt statt 148,-- DM jetzt nur noch 134,-- DM monatlich.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

e) Der Anspruch des Klägers auf ungekürzte Weiterzahlung der Zulagen ist danach unbegründet.

gez.: Dr. Thomas Dr. Heither Michels-Holl

Ehrenamtlicher Richter
Heidenreich ist verstorben Fischer
Dr. Thomas

